

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung 2019

Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort / Staat	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		
Evtl. Nebenwohnung:		
Kontaktdaten für evtl. Rückfragen Telefonnummer(n):		email:

Vorstrafen / laufende Ermittlungsverfahren: <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende : _____
körperliche / geistige Einschränkungen: <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende : _____

Ich beantrage die Zulassung zur Jägerprüfung 2019 und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind	
_____	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Ort, Datum	
Bei Minderjährigen Einverständnis des / der Erziehungsberechtigten:	
_____	_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)
Ort, Datum	

Beizufügende Unterlagen:

1. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro
2. Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe (Mindestkaliber 9 mm). Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein
3. Nachweis über die Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004
4. **Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** (darf nicht älter als sechs Monate sein) – bei der Stadt oder Gemeinde zu beantragen.

Kreis Lippe
Untere Jagdbehörde
32754 Detmold

Anmeldeschluss: 24.02.2019

Infoblatt zur Jägerprüfung

Gesetzestext (Ausschnitte)

Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

§ 4 Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern [...]. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

(2) Zur Prüfung dürfen von der unteren Jagdbehörde nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben;
2. Bewerber, denen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss.[...]

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bekanntzugeben. Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen werden, erhalten einen Bescheid.

Bundesjagdgesetz

§ 17 Versagung des Jagdscheines

1) Der Jagdschein ist zu versagen

- [...]
- 2 Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
- [..]

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

Waffengesetz

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

Zahlungshinweis:

Die Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von **250 €** ist bis zum **24.02.2019** unter Angabe des Kassenzeichens **2121.002837.1** auf eines der nachfolgenden Konten der Kreiskasse Lippe zu überweisen:

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE23476501300000000018
BIC: WELADE3LXXX

Sparkasse Lemgo
IBAN: DE20482501100000001073
BIC: WELADED1LEM

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
IBAN: DE59472601211066888000
BIC: DGPBDE3MDTM

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Gebühr Jägerprüfung: 220 €
- Gebühr Zulassung zur Jägerprüfung: 30 €